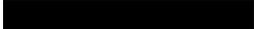


BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An den
Magistrat der Stadt Wien
MA 6 – Rechnungs- und Abgabenwesen
Dezernat Abgaben und Recht
Ebendorferstraße 2, 4. Stock
1010 Wien


Sachbearbeiterin


+43 1 521 52-
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Mit E-Mail:
kanzlei-recht@ma06.wien.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.925.000

Ihr Zeichen: MA 6 – 1462090-2023

Entwurf eines Wiener Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnungen (Wiener Zweitwohnungsabgabengesetz - WZWAG); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz – Stabsstelle Datenschutz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Landesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom Magistrat der Stadt Wien zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu § 11:

1. In Abs. 1 wird normiert, dass die Befugnisse der Abgabenbehörde nach der BAO zur Vornahme von Verknüpfungsanfragen im Sinne des § 16a Abs. 3 MeldeG 1991 unberührt bleiben, in der Folge werden diese Befugnisse erklärt. Da im letzten Satzteil keine Befugnis festgelegt, sondern nur eine Befugnis nach der BAO erklärt wird, sollte dies in die Erläuterungen verschoben werden.

2. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007, 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der geringsten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) dürfen personenbezogenen Daten nur verarbeitet werden, wenn dies zur Erreichung eines konkreten Zwecks erforderlich ist.

3. Vor diesem Hintergrund sollte in § 11 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs einerseits der Zweck der Verarbeitung der jeweiligen in Abs. 4 lit. a bis d genannten Datenarten präzisiert sowie in den Erläuterungen klargestellt werden, wozu die einzelnen Datenarten benötigt werden. Aus der Formulierung „sofern dies für Zwecke ordnungsgemäßen und vollständigen Abgabenerhebung und des abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens nach diesem Gesetz erforderlich ist“ geht der Zweck der Verarbeitung iSd zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht ausreichend klar hervor.

Andererseits sollte in Abs. 4 geregelt werden, woher die Daten stammen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Zweckbindungsgrundsatz (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) eine Verarbeitung von Daten zu einem anderen Zweck als zu jenem, zu dem sie erhoben wurden, grundsätzlich nicht zulässig ist.

In Bezug auf lit. b sollte präzisiert werden, was unter „grundstücks-, gebäude-, wohnungsbezogene(n) Daten“ zu verstehen ist.

In den Erläuterungen zu Art. 11 wird auf den „Begriff „verbrauchsbezogene Daten“ in Abs. 4 lit. b“ Bezug genommen. In Abs. 4 wird dieser Begriff jedoch nicht genannt.

4. Zu dem in Abs. 3 geregelten Zugriff auf das Gebäude- und Wohnungsregister sollte in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, wozu dieser benötigt wird und welche Daten hier abgefragt werden.

5. In Abs. 7 ist der letzte Satzteil „soweit diese Daten zur Erhebung der Ortstaxe nach dem Wiener Tourismusförderungsgesetz erforderlich sind“ zu unbestimmt, dies sollte zumindest in den Erläuterungen näher konkretisiert werden.

6. Die Regelung des Abs. 8 entspricht im Wesentlichen der Lösungsverpflichtung nach der DSGVO. Im Sinne des Grundsatzes der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO) ist der Verantwortliche gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO zur unverzüglichen Löschung personenbezogener Daten verpflichtet, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Anstatt einer Wiederholung der unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Lösungsverpflichtung (ein Hinweis darauf könnte allenfalls in den Erläuterungen aufgenommen werden), sollte vielmehr möglichst eine konkrete Aufbewahrungsdauer mit nachfolgender Lösungsverpflichtung für den Verantwortlichen im Gesetz festgelegt werden. Soweit dies nicht möglich ist, sollte zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden, nach welchen Kriterien der Verantwortliche zu entscheiden hat, dass die personenbezogenen Daten zu löschen sind (zB nach Eintritt einer konkreten Bedingung).

Zu § 12:

Beim Zitat der DSGVO in § 12 sollte ergänzt werden „in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35“.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

In den Materialien (Vorblatt) des vorgeschlagenen Entwurfs wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts ausgeführt. Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, wäre auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht. Sofern die Durchführung einer solchen unterbleiben kann, sollte jedenfalls eine (kurze) Begründung im Vorblatt aufgenommen werden.

20. Januar 2024

Für die Bundesministerin:



Elektronisch gefertigt

